

1970	Ausgegeben zu Bonn am 21. Mai 1970	Nr. 44
Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 70	Dritte Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (3. BFDV)	497
8. 5. 70	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn (Zweigleisiger Ausbau des Streckenabschnitts Dülken-Kaldenkirchen der Bundesbahnstrecke Viersen-Dülken-Kaldenkirchen/Grenze)	503
15. 5. 70	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	503
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 22	504

Dritte Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (3. BFDV)

Vom 15. Mai 1970

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Nr. 1 und des § 46 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1897) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Ersatzeinheitswerte des Betriebsvermögens und der Gewerbeberechtigungen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin (Schadensgebiet)

Ist für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und für das aus einer Gewerbeberechtigung bestehende Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1035) ein Einheitswert auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadenseintritt nicht festgestellt worden oder nicht mehr bekannt oder ist für Betriebsvermögen ein Einheitswert auf einen Feststellungszeitpunkt nach dem 1. Januar 1952 festgestellt worden, ist ein Ersatzeinheitswert nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu ermitteln.

§ 2

Anwendung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes

(1) Für die Ermittlung des Ersatzeinheitswerts der wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 sowie des § 3 die Vorschriften der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 23. März

1956 (Bundesgesetzbl. I S. 133), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. August 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 823), entsprechend anzuwenden.

(2) Die Höchstgrenze in § 2 Abs. 3 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes gilt auch in den Fällen nicht, in denen wegen der im Schadensgebiet abweichenden steuerlichen Behandlung bestimmter gewerblicher Betriebe ein Einheitswert nicht festgestellt worden ist.

(3) Bei der Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes tritt für nach dem 31. Dezember 1951 eingetretene Schäden an die Stelle des Kalenderjahres 1939 das letzte Kalenderjahr vor der Schädigung.

§ 3

Ermittlung des Ersatzeinheitswerts auf Grund der besonderen Verhältnisse im Schadensgebiet

(1) Bei der Anwendung des § 11 Abs. 1 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes ist für nach dem 1. Januar 1945 liegende Feststellungszeitpunkte bei den Beschäftigtenzahlen, dem Gesamtumsatz und den Reineinkünften das letzte Kalenderjahr oder das entsprechende Wirtschaftsjahr vor der Schädigung maßgebend. Für nach dem 1. Januar 1949 liegende Feststellungszeitpunkte ist der Gesamtumsatz des Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres) 1948 maßgebend; führt die Anwendung des Gesamtumsatzes dabei zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen oder ist

der Betrieb erst nach dem 1. Januar 1949 gegründet worden, ist von dem Betriebsmerkmal Gesamtumsatz nicht auszugehen.

(2) Bei der Anwendung des § 11 Abs. 3 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes ist für die Ermittlung des Ersatzeinheitswerts nach den §§ 3 bis 7 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes das Umlaufvermögen für nach dem 1. Januar 1952 liegende Feststellungszeitpunkte nicht maßgebend. Bei den Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 1951 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist von den Preisen auszugehen, die im Jahr der Anschaffung oder Herstellung für Wirtschaftsgüter gleicher Art und Güte im Geltungsbereich dieser Verordnung zu zahlen waren (Vergleichspreise); damit im wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsschulden sind, wenn der Preisansatz gekürzt worden ist, entsprechend zu kürzen. Wird in den Fällen der Ermittlung des Ersatzeinheitswerts nach den §§ 8 und 9 Abs. 1 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes von beweiskräftigen Unterlagen ausgegangen, die sich auf Preisverhältnisse nach dem 31. Dezember 1951 beziehen, ist für die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens von Vergleichspreisen auszugehen; Satz 2 gilt entsprechend. Für die Ermittlung des Ersatzeinheitswerts in den Fällen des § 9 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes gelten Satz 3 und Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Ermittlung des Ersatzeinheitswerts nach § 10 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

(4) Soweit bei der Ermittlung des Ersatzeinheitswerts nach § 5 Abs. 1 und 2 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes für nach dem 1. Januar 1952 liegende Feststellungszeitpunkte die Betriebsmerkmale Anzahl der Beschäftigten und Reineinkünfte zugrunde gelegt werden, sind die in Spalte 9 der Tabelle für diese Betriebsmerkmale sich ergebenden Beträge um 20 vom Hundert zu kürzen.

(5) Sind bei der Ermittlung des Ersatzeinheitswerts nach § 5 Abs. 1 und 2 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in dem Betriebsmerkmal Anlagevermögen Wirtschaftsgüter mit Vergleichspreisen (Absatz 2) enthalten, ist bei der Einordnung in die maßgebende Tabelle der Anlage zur Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes abweichend von Absatz 2 Satz 1 das Betriebsmerkmal Umlaufvermögen mit dem Mittelbetrag (Spalte 7 der Tabelle) anzusetzen, der nach der maßgebenden Tabelle den Teilwerten des Anlagevermögens nach den Preisverhältnissen vor dem 1. Januar 1952 entspricht.

§ 4

Anwendung der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes

(1) Für die Ermittlung des Ersatzeinheitswerts für das aus einer Gewerbeberechtigung bestehende Ver-

mögen sind vorbehaltlich des Absatzes 2 die Vorschriften der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 16. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 356), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 818), entsprechend anzuwenden.

(2) Die Anlage 2 zur Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes ist unter Berücksichtigung der Anlage zu dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 5

Währungsverhältnisse

Die Ersatzeinheitswerte sind je nach dem Zeitpunkt des Schadenseintritts in Reichsmark oder Mark in einer anderen Währung des Schadensgebiets festzustellen. In den Verordnungen zur Ermittlung von Ersatzeinheitswerten des Betriebsvermögens (Sechste Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes), der Gewerbeberechtigungen (Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes) und in dieser Verordnung tritt je nach dem Zeitpunkt des Schadenseintritts an die Stelle der Währungseinheit Reichsmark die Währungseinheit Mark in der Währung des Schadensgebiets.

§ 6

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

Die in der Sechsten und Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen durch den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes gelten entsprechend dem dort festgelegten Inhalt, Zweck und Ausmaß auch für diese Verordnung.

§ 7

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Verweisungen auf die Verordnungen zur Durchführung des Feststellungsgesetzes beziehen sich auf deren jeweils geltende Fassung.

§ 8

Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes vom 13. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 291), geändert durch die Verordnung vom 11. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 401), wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Währungsverhältnisse

Die Ersatzeinheitswerte sind je nach dem Zeitpunkt des Schadenseintritts in Reichsmark oder Mark in einer anderen Währung des Schadensgebiets festzustellen. In den Verordnungen zur Ermittlung von Ersatzeinheitswerten des Grundbesitzes (3. FeststellungsDV, 5. FeststellungsDV,

9. FeststellungsDV, 10. FeststellungsDV, 14. FeststellungsDV, 15. FeststellungsDV, 16. FeststellungsDV, 19. FeststellungsDV) und in dieser Verordnung tritt je nach dem Zeitpunkt des Schadenseintritts an die Stelle der Währungseinheit Reichsmark die Währungseinheit Mark in der Währung des Schadensgebiets."

2. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Provinz Sachsen, RegBez Magdeburg, wird hinter der Gemeinde „Gröningen“ die Gemeinde „Groß Ottersleben“ mit folgenden Wertzahlen in den Spalten 2 bis 10 eingefügt:
„29 33 53 56 46 75; 3,5 10 5“.
- b) Bei der Provinz Sachsen, RegBez Merseburg, wird hinter der Gemeinde „Artern“ die Gemeinde „Aue-Aylsdorf“ mit folgenden Wertzahlen in den Spalten 2 bis 10 eingefügt:
„30 32 50 52 43 71; 2,5 6 7“.
- c) Bei der Provinz Sachsen, RegBez Merseburg, wird hinter der Gemeinde „Mücheln (Geiseltal)“ die Gemeinde „Mückenberg“ mit folgenden Wertzahlen in den Spalten 2 bis 10 eingefügt:
„30 32 51 53 44 71; 2,5 6 7“.

d) Beim Land Thüringen werden

- aa) die Worte „Bad Kloster Lausitz“ ersetzt durch die Worte „Bad Klosterlausnitz“ und
ab) das Wort „Lauschau“ ersetzt durch das Wort „Lauscha“.

§ 9

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 48 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

§ 8 tritt mit Wirkung vom Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 15. Mai 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Anlage
(zu § 4 Abs. 2)

1. Der Teil A (Apothekenbetriebsrecht) Abschnitt 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und für den Sowjetsektor von Berlin der maßgebende Bewertungssatz 1,1 ist.
2. Der Teil C (Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von Gestein aus Steinbrüchen) Abschnitt 2 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für Schäden, die nach dem 31. Dezember 1945 eingetreten sind, Bemessungsgrundlage die Ausbeute aus dem Steinbruch im letzten Kalenderjahr vor der Schädigung ist. Für Schäden, die nach dem 31. Dezember 1954 eingetreten sind, ist Bemessungsgrundlage die höchste Jahresausbeute aus dem Steinbruch in den Kalenderjahren 1952 bis 1954.
3. Der Teil F (Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von Lehm und Ton, von Sand und Kies, von Keramik-Rohton, von Kaolin und von Feldspat) ist mit folgenden Abweichungen anzuwenden:
 - a) Für die Anwendung des Abschnitts 2 Abs. 1 gilt Nummer 2 entsprechend.
 - b) Abschnitt 3 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bewertungssatz (Wertgruppe 1) für ein Kubikmeter Ausbeute an Lehm und Ton für die Länder Anhalt, Braunschweig, Sachsen, Thüringen und für die Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Sachsen beträgt bei
 1. Mauerziegel 1,80 RM
 2. Dachziegel, Dränrohre 2,40 RM.
 - c) Abschnitt 3 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und für den Sowjetsektor von Berlin die folgende Übersicht der Wertgruppen gilt:

Gebiet	Sand und Kies	Keramik- Rohton	Kaolin
	Wertgruppe		
1	2	3	4

(Gebietsstand vom 1. Januar 1940)

Land Anhalt

Gebiet der Kreise

a) Dessau	3	—	—
b) Bernburg Stadtkreis, Bernburg Landkreis, Dessau-Köthen, Köthen Stadtkreis	2	—	—

Stadt Berlin

	3	—	—
--	---	---	---

Provinz Mark Brandenburg

Gebiet der Kreise

a) Potsdam Stadtkreis	3	—	—
b) Brandenburg (Havel) Stadtkreis, Cottbus Stadtkreis, Cottbus Landkreis, Eberswalde Stadtkreis, Forst (Lausitz) Stadtkreis, Frankfurt (Oder) Stadtkreis, Guben Stadt- kreis, Guben Landkreis, Rathenow Stadt- kreis	2	—	—

Land Mecklenburg

Gebiet der Kreise

Güstrow Stadtkreis, Güstrow Landkreis, Rostock Stadtkreis, Schwerin Stadtkreis, Schwerin Landkreis, Wismar Stadtkreis, Wismar Landkreis	2	—	—
Rostock Landkreis	2	2	—

Gebiet	Sand und Kies	Keramik- Rohton	Kaolin
	Wertgruppe		
1	2	3	4

Provinz Niederschlesien

Gebiet der Kreise

Görlitz Stadtkreis, Görlitz Landkreis,
Rothenburg

2 2 —

Provinz Pommern

Gebiet der Kreise

Greifswald Stadtkreis,
Greifswald Landkreis,
Stralsund Stadtkreis

2 — —

Land Sachsen

Gebiet der Kreise

a) Chemnitz Stadtkreis, Chemnitz Landkreis,
Dresden Stadtkreis, Dresden Landkreis,
Leipzig Stadtkreis, Leipzig Landkreis,
Plauen Stadtkreis, Plauen Landkreis

3 — —

b) im übrigen

2 — —

Provinz Sachsen

Gebiet der Kreise

a) Erfurt Stadtkreis, Halle Stadtkreis,
Magdeburg Stadtkreis

3 — —

b) Calbe a. S., Halberstadt Stadtkreis, Merseburg Stadtkreis, Merseburg Landkreis,
Naumburg a. S. Stadtkreis, Saalkreis,
Stendal Stadtkreis, Weißenfels Stadtkreis,
Weißenfels Landkreis, Wittenberg Stadtkreis,
Wittenberg Landkreis, Zeitz Stadtkreis,
Zeitz Landkreis

2 — —

c) Gebiet des RegBez Erfurt ohne Erfurt Stadtkreis

2 — —

Land Thüringen

2 — —

4. Der Teil G (Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von Dach-Schiefer, Kieselgur, Magnesit, Muskowit-Glimmer und Rohkieselkreide) ist mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

a) Für die Anwendung des Abschnitts 2 Abs. 1 gilt Nummer 2 entsprechend.

b) Abschnitt 3 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bewertungssatz für eine Tonne Ausbeute an Dach-Schiefer im Land Thüringen beträgt

ohne Werterhöhung für den Grundbesitz als Lagerstättenfläche	24,00 RM
mit Werterhöhung für den Grundbesitz als Lagerstättenfläche	24,40 RM.

5. Der Teil H (Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von Kohle, Graphit und Erz) ist mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

a) Für die Anwendung des Abschnitts 2 Abs. 1 gilt Nummer 2 entsprechend.

b) Abschnitt 3 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands das folgende Verzeichnis gilt:

Mineral oder Mineral- menge	Gebiet	Abbauform	Bewertungssatz bei		
			Aus- beute- feldern	Mutungsfeldern	
				1 Tonne Ausbeute	1 Hektar Flächen- größe
1	2	3	4	5	6
Braunkohle	Land Sachsen, Provinz Sachsen, Land Thü- ringen, RegBez Frankfurt, RegBez Liegnitz	Tagebau	1,50	20	—
		Untertagebau	0,75	20	—
Steinkohle	RegBez Liegnitz Land Sachsen	Untertagebau	0,60	10	—
		Untertagebau	0,50	10	—
Eisenerze einschl. Ra- seneisenerz, Siderit, Schwefelkies, mangan- haltiges Eisenerz	Land Thüringen, RegBez Liegnitz, RegBez Magdeburg	Untertagebau	0,85	—	100

6. Teil K (Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von Kochsalz)

Für die Anwendung des Abschnitts 2 Abs. 1 gilt Nummer 2 entsprechend.

7. Teil L (Mineralgewinnungsrecht zur Gewinnung von Kali und Steinsalz)

Für die Anwendung des Abschnitts 2 Abs. 1 gilt Nummer 2 entsprechend.

8. Der Teil M (Recht zur Nutzung von Heilbrunnen, Tafelwasserquellen und Solevorkommen) ist mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

a) Für die Anwendung des Abschnitts 2 Abs. 2 gilt Nummer 2 entsprechend.

b) Abschnitt 2 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für Schäden, die vom 1. Januar 1946 bis zum 31. Dezember 1949 eingetreten sind, Bemessungsgröße der im letzten Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) vor der Schädigung erzielte Umsatz ist. Für Schäden, die nach dem 31. Dezember 1949 eingetreten sind, ist als Bemessungsgröße der Umsatz des Kalenderjahrs (Wirtschaftsjahrs) 1948 maßgebend.

**Bekanntmachung
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn**

Vom 8. Mai 1970

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 22. April 1970 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn „Zweigleisiger Ausbau des Streckenabschnitts Dülken–Kaldenkirchen der Bundesbahnstrecke Viersen–Dülken–Kaldenkirchen (Grenze)“ die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 8. Mai 1970

E 1 — Av (DB) — 76 Bb 70

Der Bundesminister für Verkehr
Leber

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf Ausstellungen**

Vom 15. Mai 1970

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 23. bis 28. Mai 1970 in Essen stattfindende „6. Internationale Fachmesse für Reifenhandel, Vulkanisation und Runderneuerung“,
2. die in der Zeit vom 8. bis 12. Juli 1970 in Düsseldorf stattfindende „2. Diagnostikwoche — Internationale Ausstellung — Medizin und Technik“,
3. die in der Zeit vom 28. bis 30. August 1970 in Köln stattfindende „Internationale Herren-Mode-Woche“,
4. die in der Zeit vom 29. August bis 2. September 1970 in Offenbach am Main stattfindende „43. Internationale Lederwarenmesse“,
5. die in der Zeit vom 13. bis 15. September 1970 in Köln stattfindende „Internationale Hausrat- und Eisenwarenmesse“,
6. die in der Zeit vom 17. bis 20. September 1970 in Köln stattfindende Ausstellung „Internationaler Wäsche- und Mieder-Salon mit Badebekleidung“,
7. die in der Zeit vom 19. bis 27. September 1970 in München stattfindende „IKOFA 1970 — Internationale Lebensmittel- und Feinkostausstellung —“,
8. die in der Zeit vom 26. bis 29. September 1970 in Köln stattfindende „IFMA — Internationale Fahrrad- und Motorrad-Ausstellung“,
9. die in der Zeit vom 28. September bis 4. Oktober 1970 in Düsseldorf stattfindende „Imprinta 70, vom Original zur Druckform, Kongreß mit technischen Demonstrationen“,
10. die in der Zeit vom 3. bis 11. Oktober 1970 in Köln stattfindende „photokina — Internationale Photo- und Kinoausstellung“,
11. die in der Zeit vom 13. bis 17. Oktober 1970 in Berlin stattfindende „Ausstellung der Bürowirtschaft Berlin 1970“,
12. die in der Zeit vom 16. bis 18. Oktober 1970 in Köln stattfindende „Internationale Messe FÜR DAS KIND“,
13. die in der Zeit vom 25. bis 27. Oktober 1970 in Köln stattfindende „SPOGA — Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel“,
14. die in der Zeit vom 31. Oktober bis 8. November 1970 in Berlin stattfindende „Deutsche Gastwirts- und Nahrungsmittelausstellung Berlin 1970“.

Bonn, den 15. Mai 1970

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 22, ausgegeben am 16. Mai 1970

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 70	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada über die Rentenversicherung von Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die als Ortskräfte bei den amtlichen Missionen und Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in Kanada beschäftigt sind	253
24. 4. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei	258
24. 4. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens vom 22. Januar 1965 zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden	258
30. 4. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Fischerei-Übereinkommens	259
30. 4. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	260

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**